Cam.
186

Cam 186

<36616493210017

<36616493210017

Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 186

G. 170.

Ein Wort

über

Besoldung

der Staatsbeamten,

mit

besonderer Hinsicht auf die kaiserliche und Reichs-Kammergerichts-Kanzlei.

g 170 186

28 A

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht des Innhalts.

§. 1. Jeder Staatsdiener kann für seine Dienste Belohnung oder Besoldung fodern,

§. 2. welche dem Range des Dieners, seinen Diensten und den Zeiten angemessen seyn soll.

§. 3. Mangelhafte Besoldungen können eine Quelle vieler Uebel werden; denn

§. 4. sie ersticken allen Patriotismus;

§. 5. veranlassen Nachläßigkeit im Dienste;

§. 6. Veruntreuung, Bestechlichkeit, Hintansetzung der Berufsgeschäfte und Bestreben nach einträglichern Nebenarbeiten;

§. 7. Erstickung alles Ehrgefühls, Vernachläßigung der Fortschritte in seinem wissenschaftlichen Fache, schlechte Kindererziehung oder Ehelosigkeit;

§. 8. Mangel an guten und tauglichen Subjekten zu Staatsdiensten.

§. 9. Den erwähnten Gebrechen kann allein durch Festsetzung einer den Zeiten angemessenen Besoldung abgeholfen werden.

§. 10. Wie geringe Besoldungen erhöht werden mögen, kann hier nur im Allgemeinen beantwortet werden.

§. 11. Anwendung der vorhergehenden Betrachtungen auf die kaiserl. und Reichs-Kammergerichts-Kanzley.

§. 12. Besoldungsetat der K. G. Kanzleypersonen, a) aus dem 16ten Seculo, b.) mit der Vermehrung von 1732.

§. 13. Heutiger Lebensetat eines K. G. Sekretärs nach einer strengen Oekonomie entworfen.

§. 14. Von der nicht proportionirten Einnahme der übrigen Kanzleipersonen, besonders der Kopisten.

§. 15. Unausbleibliche Folgen dieses Besoldungs-Mangels.

§. 16. Ehrenvoller Stand der höhern Kanzleipersonen in ältern Zeiten.

§. 17. Nothwendigkeit einer Erhöhung der Besoldung der K. G. Kanzleipersonen.

§. 18.

§. 18. Diese Nothwendigkeit der Besoldungs-Erhöhung ist zwar vorlängst und öfter anerkannt,

§. 19. aber erst 1732 einiger Masen aus der Taxkasse, jedoch nicht hinlänglich, Abhülfe geschehen, welches leztere

§. 20. etwas umständlicher gezeigt wird.

§. 21. Neuere Anerkenntnisse dieser Nothwendigkeit einer Besoldungsvermehrung, und provisorische Abhülfe durch ein Geschenke von 6000 Rthlr. aus der Sustentationskasse.

§. 22. In Anhoffnung einer endlichen Radikalkur wird ein, nicht nach dem Maasstabe der nach und nach erhöheten K. G. Beisitzer-Besoldungen abgemessener, sondern nur nach den heutigen Bedürfnissen entworfener Besoldungsplan für die K. G. Kanzleipersonen auf 13066 Rthlr. 20 kr. vorgelegt; welche mäsige Summe zu bestreiten

§. 23. die Kanzley-Taxeinnahme doch nicht mehr hinlänglich ist, wie augenfällig gezeigt wird;

§. 24. Eine Taxerhöhung aber wäre weder räthlich, noch hinreichend;

§. 25.

§. 25. Das ganze Reich hat für den Unterhalt der R. G. Kanzley zu sorgen, wenn die bisherigen Besoldungsquellen nicht mehr hinreichen.

§. 26. Mit einem Zuschuße von jährlichen $\frac{11}{m}$ Rthlrn. könnte der Kanzlei eine solide Unterhaltung verschafft werden, welche Summe für das ganze Reich eine Kleinigkeit ist.

§. 27. Wie der Besoldungs-Rückstand der R. G. Kanzlei mit Vortheil getilgt werden könne.

---

§. 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Jeder Diener des Staats hat unstreitig das Recht, zu fodern, daß dieser ihn für seine Dienste belohne. Das edlere Gefühl sträubt sich zwar gegen den Gedanken, daß Religion, Gerechtigkeit und allgemeines Wohl nur um Lohn verwaltet werden; allein bey der Einrichtung unserer gegenwärtigen Staaten, bey der ungleichen Vertheilung des Reichsthums kann es nun einmal nicht anderst seyn, und die Nothwendigkeit der Besoldungen der Staatsdiener gehört unstreitig nur unter die scheinbaren Uebel einer Staatsverfassung.

§. 2.

Die Besoldungen der Staatsdiener müssen auch ihrem Range, ihren Diensten und den Zeiten angemessen seyn. Besoldungen, die vor hundert und mehrern Jahren bestimmt wurden, reichen bey dem gestiegenen Luxus und Preise aller Lebensbedürfniße nicht mehr hin, den Staatsdiener zu ernähren. Wie sollte z. E. ein Kammergerichts Assessor mit 400. fl. Gehalt, die ihm bey Errichtung die-

Bayerische Staatsbibliothek München

dieses höchsten Tribunals ausgeworfen wurden, heut zu Tage auskommen? Seitdem die Goldgruben von Peru geöffnet, und nach Europa ungeheure Summen Geldes gekommen sind, ist der Werth des Geldes ungeheuer gefallen, jener der Lebensbedürfniße aber in gleichem Verhältniße gestiegen, und ein Reichsgulden ist heut zu Tage dem Werthe nach kaum, was vor ein paar hundert Jahren ein Sechskreuzerstück war. Güter, die vor einem Seculum noch um 10000 fl. gekauft wurden, werden heut zu Tage nicht um die Summe von 100000 fl. erkauft.

§. 3.

Wenn es wahr ist, daß zugroße Besoldungen Indolenz und Luxus zur Folge haben; so ist es auf der andern Seite auch nicht zu läugnen, daß mangelhafte die Quelle unendlicher Uebel werden können.

Für mangelhaft halte ich jede Besoldung, die dem Staatsdiener nicht so viel abwirft, daß er mit seiner Familie anständig leben und bey einer haushälterischen Wirthschaft den Seinigen Etwas erübrigen kann, von dem sie sich nach seinem Tode vor Hunger schützen können.

Be-

Besoldungen, die dem Diener diese Wohlthat nicht gewähren, führen nothwendig die gefährlichsten Folgen nach sich; denn man muß die Menschen einmal nehmen, wie sie sind, nicht wie sie seyn könnten oder sollten.

§. 4.

Dergleichen geringe Besoldungen ersticken allen Patriotismus. Dem Diener muß der Staat, der auf sein Privatwohl so wenig denkt, gleichgültig werden. Liebe ohne Gegenliebe, Wohlwollen ohne Gegenwohlwollen, Freundschaft ohne Gegenfreundschaft arten am Ende in Kälte, in Gleichgültigkeit aus. Umsonst sucht man heut zu Tage jenen alten vaterländischen Geist, der sich selbst über die Undankbarkeit des Staats empor zu heben vermochte, umsonst jenes uneigennützige Trachten nach Nachruhm und Verdiensten ums Vaterland. Diese Tugenden höhern Grades sind mit der Einfalt der Sitten verschwunden, und von der Opulenz der Staaten verbannt worden. Nur noch eine kleine Anzahl edler Männer findet in dem Gedanken und Bewußtseyn, auch unbelohnt dem Staate zu nutzen, ihre Belohnung.

Selbsterhaltung, Beförderung seines Wohls, Trachten nach Vervollkommnung

sind

sind die ersten Gesetze des gesitteten Menschen, die der Schöpfer selbst mit unauslöschlichen Buchstaben in seine Natur grub. Durch geringe mangelhafte Besoldungen wird diese gewaltige Empfindung unterdrückt, und die natürliche Folge davon ist, daß Patriotismus dem mit Nahrungssorgen Kämpfenden nur ein leerer Wortschall ist, daß er in ihm, wie ein nicht unterhaltenes Feuer, erlöscht.

§. 5.

Auch Nachlässigkeit im Dienste ist eine sichere Folge mangelhafter Besoldungen.

Es ist nicht einerley, ob der Diener des Staats mit oder ohne Freude zu seinen Berufsgeschäften schreite. Im ersten Falle wird er seine Pflichten mit der größten Pünktlichkeit erfüllen, auch nöthigen Falls mehr thun, als er, streng genommen, zu thun schuldig war. Umsonst wird man diese Liebe zu den Geschäften bey dem schlecht Besoldeten suchen; er wird höchstens und nur mit Unwillen sich seinen Berufsarbeiten unterziehen, übrigens aber taub gegen alle Vorstellungen, wie es der Staat gegen die Seinigen ist, nie den alltäglichen Gang seiner Berufsarbeiten überschreiten, nie mit der herzlichen Freude, die die Geschäfte befördert und erleichtert, Hand an die Arbeit legen.

gen. Man sage mir dagegen nichts von Zwangmitteln; diese können zwar das Uebel mindern, aber ihm ganz abhelfen, oder jenen nöthigen Freudentrieb zur Arbeit hervorbringen, das werden sie nicht.

§. 6.

Eine weitere Folge mangelhafter Besoldungen ist Veruntreuung, Bestechlichkeit, Hintansetzung der Berufsgeschäfte und Trachten nach einträglichern Nebenarbeiten.

Jede Pflichtencollision ist peinlich, aber wenn Pflichten des Menschen mit Pflichten des Bürgers und Staatsdieners collidiren, da ist der Kampf schrecklich, und der Sieg bey einem nicht besonders festen Charakter gewöhnlich — und vielleicht in vielen Fällen vor dem Richterstuhle der Menschheit sehr verzeihlich — auf der Seite des Menschen. Gesetzt aber auch, ein Staat wäre glücklich genug, eine so gute Menschenart in sich zu fassen, daß in demselben auch bey schlechten Besoldungen die Amtspflicht unbestechlich bleibt, darf der Staat bey dem immer höher steigenden Luxus, dessen Sclave oft der ernste Mann in manchen Fällen wider Willen werden muß, so wie er schon bey der Erhöhung des Preises aller Lebensbedürfnisse, die eine Folge des Luxus ist, unendlich leidet — darf

darf der Staat unter solchen Umständen es dennoch wagen, und kann die höchste Gewalt in demselben es verantworten, ein Uebel fortdauern zu lassen, das Redlichkeit und Berufstreue alle Augenblicke aufs Spiel setzt? Man spreche mit Männern, die die öffentlichen Kassen unter ihrer Direction, eine magere Besoldung, und zu Hause eine dürftige Familie haben. Sind ihre Geständnisse offen und unverfälschet genug; so werden sie den besten Commentar über das Gesagte abgeben.

Der redliche, in seinen Grundsätzen unerschütterliche Mann verabscheut zwar jedes Mittel, das ihm ein gemächlicheres Leben gewähren, aber seinem Herzen den Frieden und seinem Gesichte die ruhige Miene des guten Bewußtseyns rauben würde. Untreue, Bestechlichkeitsversuche prellen von der unerschütterlichen Vormauer eines festen, biedern Charakters wirkungslos ab. Was thut aber der Staatsdiener mit einem solchen Charakter, wenn ihn seine dürftige Besoldung ausser Stand setzt, seine Familie anständig zu nähren? Ihm bleibt nichts anders übrig, als auf Nebenarbeiten zu denken, sich ängstlich mit diesen herumzuplagen, und eben so ängstlich für deren Erlangung zu sorgen. Man nehme nun an, der Bedienstete finde Gelegenheit zu einträglichen Nebenarbeiten; ist er

dann

dann da nicht gezwungen, diesen seine besten Kräfte zu widmen, seine edelste Zeit aufzuopfern? — Wer leidet aber am meisten dabey? — Niemand mehr, als der Staat, der ihn nöthigt, seine Kräfte zu Nebenverdiensten anzustrengen, die ihm das durch mangelhafte Besoldung in seiner Hauskasse entstandene Deficit ersetzen müssen.

Wie aber wenn es dem Staatsdiener nun nicht immer glückt, durch Nebenarbeiten einen Nahrungszweig zu erhalten? Herannahendes Alter, Kraftlosigkeit, Krankheit, stumpf gearbeitete Geisteskräfte, sind dieß nicht zum Theil ganz unvermeidliche, zum Theil sehr mögliche Ereignisse im menschlichen Leben? Schon der Gedanke an die Möglichkeit des Eintreffens solcher Zufälle muß dem nachdenkenden Manne, wenn er mit Kindern umgeben ist, jede frohe Empfindung des Gatten, Vaters und Staatsbürgers verbittern. O ihr Männer, bey denen es steht, das Schicksal so vieler, durch mangelhafte Besoldungen unglücklichen Staatsdiener zu mildern, könnt ihr mit mir diese Betrachtungen ohne Rührung anstellen, könnt ihr gleichgültig bey dieser wichtigen Sache seyn?

§. 7.

Erstickung alles Ehrgefühls, Vernachläßigung der Erweiterung des wissenschaftlichen

lichen Wissens, schlechte Kindererziehung, oder wohl gar Ehelosigkeit sind ebenfalls Uebel, die durch mangelhafte Besoldungen erzeugt werden.

Die Menschen werden alle edler, wenn man ihnen die Wege des Glücks öffnet, wenn der Regent sie aufmuntert. Der mit täglichen Nahrungssorgen kämpfende Staatsdiener kann seiner gebeugten Seele nie jene Heiterkeit, jenen unnennbaren Schwung geben, der jedes Hinderniß des Emporschwingens mit Leichtigkeit aus dem Wege räumt. Schulden, Mißmuth, ein banger Blick auf die Zukunft, auf die ihn umgebenden hungernden, dürftig gekleideten Kinder, Verachtung, die gewöhnliche Gefährtinn der Armuth — sind dieß wohl jene Mittel, den Geist aufzuheitern? Und ist von dem Manne, dessen Seele durch diese Uebel so gewaltig niedergedrückt wird, der so nöthige Diensteifer, die die Geschäfte erleichternde freudige Stimmung zu erwarten? Nein, diese Uebel ersticken nach und nach jede edle Empfindung, ersticken den in die Natur jedes Menschen gelegten Keim des Ehrgefühls und Nachruhms, jedes Ringen nach Erweiterung der Kenntnisse.

Bey guten Besoldungen hat der Staat das volle Recht, zu fodern, daß sich ihm

sein

sein Diener ganz widme, und mit seinen Dienstjahren seine Kenntnisse erweitere. Der gut Besoldete, vom Staate gut gepflegt und genährt, opfert ihm auch willig seine Zeit und besten Kräfte, und wird durch seine Einnahme in den Stand gesetzt, durch den Ankauf der nöthigen Schriften mit dem Fortschreiten der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten. Nicht so der mangelhaft Besoldete. Weit entfernt, im Stande zu seyn; seinen Körper, und durch diesen seinen Geist gehörig zu nähren, ist er es noch weit weniger, auf den Ankauf solcher Schriften, die sein Wissen erweitern könnten, zu denken. Ihm wird es dadurch unmöglich, mit den Wissenschaften fortzuschreiten, er bleibt als Mann von 60 Jahren in dem nämlichen Zirkel seines Wissens eingeengt, in dem er als Mann von 30 Jahren stand. Und die Folgen von Allem dem? Der Staat wird schlecht, höchstens mittelmäßig bedient, dem Staatsdiener die Möglichkeit, sich zu vervollkommnen und auf höhere Bedienungen Anspruch zu machen, geraubt, und dem gemeinen Besten manches taugliche Subject, das unter andern Verhältnissen sich zu den wichtigsten Stellen würde qualificirt haben, entzogen. Eine nicht minder schreckliche Folge mangelhafter Besoldungen ist, daß der Staatsdiener seinen Kindern die gehörige Erziehung nicht geben kann.

kann. In vielen Staaten muß der Diener mehrere Jahre umsonst dienen, und kömmt erst dann, wann er sich schon in Schulden gesteckt hat, zum Bezug eines geringen Gehaltes. Jetzt wählt er sich die künftige Gefährtinn seines Lebens. Aber welches Elend bereitet er sich! Seine Finanzen sind zerrüttet, er erzeugt mehrere Kinder, sieht sie darben, kann ihnen die nöthige Ausbildung nicht geben lassen, nagender Gram verbittert ihm das Leben, er welkt dahin, stirbt, und hinterläßt eine darbende Wittwe und unerzogene Waisen. Wem fallen diese Elenden zur Last? nicht dem Staate? Aber dieß ist nicht das größte Uebel, das dem Staate bereitet wird. Im Durchschnitte genommen liefern die Beamten, die vermöge ihrer Studien, Ausbildung, Aufklärung und Nutzbarkeit die erste Klasse im Staate ausmachen, diesem die meisten würdigen und tüchtigen Subjekte zu Bedienungen. Der Handwerksmann, Bauer und der Taglöhner können ihrer Familie nur selten eine bessere Erziehung, als sie selbst hatten, geben. Wird der Beamte, der durch belehrenden Umgang seinen Kindern eine schon weit erhabenere Ausbildung geben kann, als es der Bauer oder Handwerksmann vermag, durch eine anständige Besoldung in Stand gesezt, diese durch geschickte Lehrer vollends auszubilden; so liefert er dem Staate seine besten Stützen.

Heira-

Heirathet aber der junge Beamte mit der Ueberzeugung, daß er Frau und Kinder nicht werde ernähren können, nicht, oder will er dem Gelde eines reichen Mädchen seinen Wohlstand nicht verdanken; so kann diese aus solchen Gründen entstandene Ehestands-abneigung doch seinen ihm von der Natur mitgetheilten Trieb für's gesellschaftliche Leben, für Liebe zum andern Geschlecht nicht ersticken. Er sucht ausser seiner Wohnung, was er innerhalb derselben nicht findet. Kaffee- Bier- und Weinhäuser sind dann die Zerstreuungen, zu denen er seine Zuflucht nimmt. Aber die Bedürfniße seines Herzens bleiben dem ohngeachtet unbefriedigt. Ihm wird, als einem Manne, der nicht heirathen kann, der Umgang mit tugendhaften Mädchen versagt, was bleibt ihm nun zu einigem Ersatze übrig? Vergnügungen, die nicht allein gegen göttliche und menschliche Gesetze anstoßen, sondern auch das andre Geschlecht — vom Schöpfer zu der hohen Bestimmung einer treuen Gattin und Mutter geschaffen — an Körper und Seele verderben. Man erstaunt über das Ueberhandnehmen des Sittenverderbnisses, und geht nicht selten an der Quelle, woraus das Uebel entspringt, vorbey. Der Nachbar und Unterthan nimmt sich das Betragen des Beamten zum Muster, und wird unvermuthet ein Opfer des

Beispiels. Gesezt aber, daß gezwungene Ehelosigkeit den Beamten nicht immer zum Priester der Wollust mache; so verfällt er doch, er mag eine Gemüthsart haben, welche er will, wenn ihn weder Kinder noch Gattin näher an die Menschheit binden, in Mißmuth und Gleichgültigkeit. Fehler, die nothwendig üble Folgen für seine Amtsverrichtungen nach sich ziehen müßen. Nicht so der Mann, der sich ohne Nebenabsicht die Gefährtin seines Lebens wählen konnte. Durch sie sieht er sich mit neuen und innigern Banden an sein Vaterland gefesselt. Er ist Gatte und Vater — welche mächtige Gefühle erzeugen diese zwey Verhältniße! Wer ihren Zauber, ihre Gewalt kennt, der kann und wird auch nicht ihren wohlthätigen Einfluß auf Berufstreue und unbestechlichen Gang der Geschäfte verkennen, so lange nur nicht dürftig ernährende Besoldungen der Stimme der Natur sich in den Weg stellen. Ich enthalte mich weiterer Betrachtungen über die Wirkungen der Ehelosigkeit, um nicht unnöthig weitläuftig zu werden.

§. 8.

Mangel an zulänglicher Besoldung hat auch das große Uebel in seinem Gefolge, daß wenige, wenigstens taugliche Subjecte

als

als Concurrenten auftreten, und daher manche Stellen selten mit guten oder meistens nur mittelmäßigen Subjecten besetzt werden.

Dieser Satz ist so richtig, daß ich blos auf täglich vorkommende lebendige Beispiele provocire. Ich kenne mehrere angesehene Staatsbedienten, die ihre Kinder dem Kaufmannsstande oder einem andern Gewerbe blos darum widmen, weil sie einsehen, daß sie, bey dem ohnehin schweren Unterkommen, als Staatsdiener kaum so viele Besoldung zu gewärtigen haben, wovon sie sich zur höchsten Noth nähren können Wenn man bedenkt, welchen ungeheuern Kostenaufwand mancher Vater für die wissenschaftliche Ausbildung seines Sohnes aufwenden muß; so staunt man darüber, daß noch so viele Aeltern ihre Kinder der Jurisprudenz rc. widmen. Oft würden die Interessen des aufgewendeten Capitals mehr betragen, als die dürftige Besoldung, die ihm der Staat, nachdem er ihm noch überdem mehrere Jahre umsonst diente, verabreichen läßt Wirklich ist auch die Abnahme der Studierenden auf Akademien seit einigen Jahren sehr merklich, und gewiß sind die so wenig trostreichen Aussichten für den Studierenden mit eine Hauptursache dieses Abnehmens.

§. 9.

Wenn nun mangelhafte Besoldungen so viele Uebel zur Folge haben, wenn sie den Patriotism ersticken, wenn sie zu Veruntreuungen, Bestechlichkeit und Hintansetzung der Berufsgeschäfte Anlaß geben, wenn sie Mangel für Ehrgefühl, Vernachläßigung der Erweiterung der Kenntnisse erzeugen, wenn sie der Grund einer schlechten, dem Staate so schädlichen Kindererziehung werden, wenn sie sogar Ehelosigkeit und die mit dieser verbundenen Uebel zur Folge haben, wenn sie endlich auch Ursache des Mangels an tüchtigen Subjecten bey entstehenden Vacaturen sind: so ist es gewiß Pflicht des Staats, solche Uebel zu heben. Und dieß kann allein durch eine den Zeiten angemessene Festsetzung einer anständigen Besoldung der Staatsdiener geschehen. Segnend den Staat und die Regenten, denen er diente, stirbt der anständig Besoldete mit dem Bewußtseyn eines guten Gewissens und einem festen gefaßten Blick auf den Kreis seiner Familie, die ihn thränend umgibt. Eine genaue Oekonomie sezte ihn in den Stand, wenigstens Etwas für die Seinigen zurückzulegen, und er nimmt die Beruhigung mit sich in's Grab, daß durch ein ähnliches erkleckliches Amt eines seiner Kinder der geliebten Mutter unter die Arme zu greifen vermögen

mögen werde. Betrachtungen, die dem wahren Menschenfreunde — dem Christen nicht gleichgültig seyn können!!

§. 10.

Ich übergehe die Frage: Wie geringe Besoldungen zum Beßten der allgemeinen Wohlfart der Staaten erhöhet werden könnten? mit Stillschweigen. Zur Auflösung derselben gehört individuelle Kenntniß eines jeden Staats und ein richtiger, wohl unterrichteter Blick in das Ganze. Im allgemeinen läßt sich nur so viel sagen, daß mancher Staat zur Erhöhung mangelhafter Besoldungen oft ärmer scheine, als er wirklich ist. Es kömmt sehr viel auf die Untersuchung an, welche Staatsausgaben wirklich nothwendig seyen, oder nicht? Eine unpartheyische Prüfung derselben mögte oft viele Ersparnisse veranlaßen, die zu jenem heilsamen Zwecke wohlthätig verwendet werden könnten.

§. 11.

Diese zwar bekannte, aber nicht oft genug anzustellende Betrachtungen vorangeschickt, wende ich mich nun zu den Besoldungen des kammergerichtlichen Kanzleypersonals

Die Frage: Ob die Besoldungen der Kanzleypersonen von der Art seyen, daß sie mit

mit Anstand davon leben, und bey einer haushälterischen Lebensart Etwas für ihre Familien ersparen können? wird sich aus dem Tableau ihres Besoldungs- und Lebensetats ergeben.

§. 12.

Besoldungsetat der Kanzleypersonen:

	a) Besoldung, wie sie schon im 16ten Jahrhundert festgesezt war:			b) Vermehrung der Besoldung vom J. 1732.	
	im 20 fl. Fuß			im 20 fl. Fuß	
	Rthl.	kr.		Rthl.	kr.
Kanzleyverwalter	640	—	—	213	30
Ein Protonotar	426	60	—	142	20
Ein Notarius (Secretarius)	284	40	—	94	$73\frac{1}{3}$
Der Notarius Fisci	108	—	—	36	—
Ein Leser (Archivar)	213	30	—	71	—
Der Taxeinnehmer	213	30	—	71	—
Der Completor	100	—	—	33	30
Der Kanzleydiener	42	28	—	14	$9\frac{1}{3}$

Die Kopisten erhalten keine fixe Besoldung, sondern für die Abschrift eines Bogens 6 kr. u. verdienen wenn's hoch kömmt, in einem ganzen Jahre 200 fl.

Glücklich würden sich die Kanzleypersonen schätzen, wenn sie bis hieher die unter Buchstab a angezeigte, noch aus dem 16ten Jahrhundert sich herschreibende Besoldungen mit der unter Buchstab b bemerkten Vermehrung erhalten hätten. Dieß Glück war nur wenige Jahre, vom Jahre 1732 bis 1759, ihren Vorfahrern zu Theil. Die jetzt lebenden erhielten seit dem letzt besagten Jahre nur die Besoldung des 16ten Jahrhunderts, und hätten auch wegen täglich mehr abnehmender Taxeinname, ohne ein von dem großmüthigen Kurfürsten von Mainz aus seiner Privatkasse erhaltenes beträchtliches Geschenke, und dem vom Reiche vor einigen Jahren erhaltenen milden Zuschusse von 6000 Rtl. diese nicht ganz beziehen können.

§. 13.

Hier folgt nun der Lebensetat eines Kammergerichts Secretairs mit Familie, nach allen Regeln einer strengen Oeconomie entworfen:

	fl.	kr.
a) Wohnung, d. i. 2 Zimmer, 2 Kammern, Küche ꝛc.	70	—
b) Kost für Mann, Frau, 2 Kinder, 1 Magd, die Person, mit Einschluß von Frühstück und Abendessen nur zu 15 kr. täglich angeschlagen, thut per Jahr .	454	35
Latus	524	35

mit Anstand davon leben, und bey einer haushälterischen Lebensart Etwas für ihre Familien ersparen können? wird sich aus dem Tableau ihres Besoldungs- und Lebensetats ergeben.

§. 12.

Besoldungsetat der Kanzleypersonen:

a) Besoldung, wie sie schon im 16ten Jahrhundert festgesezt war:

b) Vermehrung der Besoldung vom J. 1732.

	a) im 20 fl. Fuß			b) im 20 fl. Fuß	
	Rthl.	kr.		Rthl.	kr.
Kanzleyverwalter .	640	—	—	213	30
Ein Protonotar .	426	60	—	142	20
Ein Notarius (Secretarius) . . .	284	40	—	94	$73\frac{1}{3}$
Der Notarius Fisci .	108	—	—	36	—
Ein Leser (Archivar)	213	30	—	71	—
Der Taxeinnehmer	213	30	—	71	—
Der Completor .	100	—	—	33	30
Der Kanzleydiener	42	28	—	14	$9\frac{1}{3}$
Die Kopisten erhalten keine fixe Besoldung, sondern für die Abschrift eines Bogens 6 kr. u. verdienen wenn's hoch kömmt, in einem ganzen Jahre 200 fl.					

Glück.

Glücklich würden sich die Kanzleypersonen schätzen, wenn sie bis hieher die unter Buchstab a angezeigte, noch aus dem 16ten Jahrhundert sich herschreibende Besoldungen mit der unter Buchstab b bemerkten Vermehrung erhalten hätten. Dieß Glück war nur wenige Jahre, vom Jahre 1732 bis 1759, ihren Vorfahrern zu Theil. Die jetzt lebenden erhielten seit dem letzt besagten Jahre nur die Besoldung des 16ten Jahrhunderts, und hätten auch wegen täglich mehr abnehmender Taxeinname, ohne ein von dem großmüthigen Kurfürsten von Mainz aus seiner Privatkasse erhaltenes beträchtliches Geschenke, und dem vom Reiche vor einigen Jahren erhaltenen milden Zuschusse* von 6000 Rtl. diese nicht ganz beziehen können.

§. 13.

Hier folgt nun der Lebensetat eines Kammergerichts Secretairs mit Familie, nach allen Regeln einer strengen Oeconomie entworfen:

	fl.	kr.
a) Wohnung, d. i. 2 Zimmer, 2 Kammern, Küche rc.	70	—
b) Kost für Mann, Frau, 2 Kinder, 1 Magd, die Person, mit Einschluß von Frühstück und Abendessen nur zu 15 kr. täglich angeschlagen, thut per Jahr	454	35
Latus	524	35

	fl.	kr.
Transport.	524	35
NB. (Im Zuchthause zu N. werden dem Kostgeber täglich 9 kr. für jeden Kopf passirt; er behauptet aber, Schaden dabey zu haben.)		
c) Täglich eine Maaß Bier für 5 Personen à 4 kr. , , ,	24	—
d) Wein. Daran darf ein guter Vater nicht denken, wenn er seine Familie nicht 8 Tage dafür darben lassen will; also	—	—
e) Jährlich 4 Klafter Holz à 10 fl.	40	
NB. (Im Jahre 1794. als eine Menge Emigranten nach Wetzlar kam, stieg die Klafter Holz auf 24. bis 30 fl. und im nämlichen Verhältnisse die andern Lebensmittel. 25 Pfunde schwarz Brod kosteten damals 2 fl.)		
f) Lohn für 1 Magd , , ,	20	—
g) Kleidung des Mannes:		
1) jährlich einen Rock 15 fl. - kr.		
2) zwey Paar Schuhe 5 fl. 30		
3) zwey Paar Sohlen 1 fl. 36		
4) alle 2 Jahre ein Paar Stiefel à 9 fl. thut aufs Jahr , , , 4 fl. 30		
5) ein Paar Beinkleider 6 fl.		
Latus 32 fl. 36	668	35

	fl.	kr.
Transport 32 fl. 36	608	35
6) drey Paar Strümpfe 6 fl.		
7) zwey Hemden, Halstücher, Westen und andere Kleinigkeiten 20 fl.		
Sum. 58 fl. 36 kr.	58	36
h) Kleidung für die Frau und 2 Kinder nur , , , , ,	50	—
i) Lichter und Oehl , , ,	22	—
k) Arzt, Arzney, Rasiren ꝛc. ,	36	—
l) Friseur , , , ,	—	—
m) Saife, Waschen, Puder ꝛc.	20	—
n) Nachschaffung von Hausgeräthe, Küchengeschirr ꝛc. , , ,	30	—
o) Neujahrstrinkgelder wenigstens	6	—
p) Bücher, Zeitungen , , ,	—	—
q) Vergnügen , , , ,	—	—
r) Erziehung und Unterricht von 2 Kindern , , , , ,	24	—
s) Briefporto , , , ,	4	—
t) Ausserordentliche Ausgaben, z. B. Kindbetten, große Krankheiten, Sterbefälle ꝛc. jährlich im Durchschnitt , , , , ,	30	—
NB. (Schreiber dieses Aufsatzes hatte in 6 Wochen bey einem unglücklichen Kindbette seiner Frau an 200 fl. an den Arzt, Apotheker,		
Latus	889	11

	fl.	kr.
Transport	889	11
Hebamme, Wärterinn ꝛc. ausgegeben, und überhaupt während seines achtjährigen Ehestandes für Ausgaben, die unter vorstehende Rubrik gehören, eine Summe von beynahe 800 fl. verwenden müssen. Vier unglückliche Wochenbette, mehrere gefährliche Krankheiten seiner Frau ꝛc. wovon zwey 16 Wochen dauerten, werden es jedem der in ähnlichen Fällen sich befand, glaubhaft machen.		
Summa	889	11

Wer da sagen mag, der vorstehende Etat enthalte Rubriken des Luxus, der trete auf, und lehre mich die Kunst, wie ein Mann, der doch Anspruch auf eine etwas bessere Lebensart, als der gemeine Bürger hat, und schon durch sein Amt zu manchen unvermeidlichen Ausgaben, besonders rücksichtlich der anständigern Kleidung gezwungen wird, die in der Hausrechnung des Bürgers nicht vorkommen können, mit wenigern auskommen solle, als in diesem ausgeworfen ist. Nur eine neidische Seele, deren Abgott das eigne Ich ist, und die das Glück Anderer nie froh ertragen kann, mag auf diesen Entwurf der

Be-

Bedürfnisse scheel hinblicken, der billige, rechtschaffene Mann wird den Anschlag sehr mäßig finden.

Die jährlichen absoluten Ausgaben eines Kammergerichts Secretairs beliefen sich also auf 889. fl. 11 kr. seine Einnahme aber nach dem oben angegebenen Besoldungsetat auf 284 Rtl. 40 kr. oder 512 fl. rheinisch. Hiezu kömmt noch seine weitere Einnahme an so genannten Bessiansgeldern. die ein Jahr ins andre ihm 100 fl. abwerfen mögen; die Summe seiner jährlichen Intraden beliefe sich also auf 612 fl. rheinisch. Er findet folglich jedes Jahr ein Deficit von 277 fl. 11 kr. in seiner Hauskasse.

§. 14.

In gleicher Disproportion muß auch nothwendig die Ausgabsliste der übrigen Kanzleypersonen mit ihrer Einnahme stehen.

Aber nun gar die bedauernswerthen Kopisten!! Ich wende mein Auge von dem jammervollen Zustande dieser Leute hinweg. Bey dem angestrengtesten Fleiße verdienen sie jährlich höchstens 200 fl. rheinisch. Dieß mag Manchem unwahrscheinlich scheinen, es ist aber leider nur zu wahr. Schreiber dieses Aufsatzes fand Gelegenheit, die fünfjährige Be-

Berechnung ihrer Copialgebühren einzusehen, und fand, was er vorher, als Kanzleyperson, selbst nicht wußte, nicht möglich glaubte, fand, daß 200 fl. in 5 Jahren das non plus ultra der Einnahme war, daß aber auch ein paar Jahre ihr Verdienst nur auf 180 fl. kam. Wie sollte wohl da ein Lebensetat für einen solchen Mann entworfen werden können? Ein Bedienter erhält bey dem jetzigen Zeiten monatlich von seinem Herrn 12 bis 15 fl. also jährlich 180 fl. — folglich den Betrag dessen, was ein Kammergerichts Kopist in einem mittelmäßigen Jahre verdient. Der Bediente bekömmt aber noch, ausser den einträglichen Spielgeldern, die Kleidung, er ist also weit besser daran, als es ein Kopist am Kammergericht ist. Es ist daher nicht übertrieben, wenn der selige von Zwierlein in seinen vermischten Briefen S. 329. folgendes Gemälde von diesen Leuten entwirft:

„Sie gehen gekleidet, wie der Mond „im abnehmenden Lichte, vom Hunger „bis auf die Gebeine abgenagt, spucken „die elenden Skelette herum in Gestalt „vertrockneter ägyptischer Mumien, ihr „bloses Ansehen fodert Allmosen. So „schrecklich heult kaum Boreas im Sturme, als oft der Hunger in ihren Häusern.“

Das

Das Schicksal dieser Leute muß immer eisern gewesen seyn; die Tradition überliefert uns von ihnen Anekdoten, denen ohne Zweifel obige Schilderung ihre Entstehung verdankt. Noch heut zu Tage wandelt ein gewesener Kopist von Haus zu Haus, und fodert für gefertigte Sonetten Allmosen. Noch heut zu Tage werden bey mitleidigen Kameralpersonen milde Beyträge zum Unterhalte verwaister Kinder von Kanzleypersonen gesammelt.

§. 15.

Was sind nun die unausbleiblichen Folgen dieses Besoldungsmangels? Der so dürftig genährte Mann fällt in Mißmuth, Eifer und Liebe zu seinen Amtsgeschäften erkaltet; ausser Stande, sich anständig zu kleiden, der Verachtung Anderer ausgesetzt, erlöscht in ihm das Ehrgefühl, der Trieb zum Nachruhm; umgeben von einer hungernden Familie, die von ihm Brod fodert, das er nicht reichen kann, belagert von unbarmherzigen Gläubigern, wird er vielleicht gar zu einem vor dem Richterstuhle der Menschheit verzeihlichen, vor jenem der Civilgewalt aber strafbaren Meineide hingerissen. Zur Schande des Gerichts und des Corps, deren Mitglied er ist, zwingt ihn die

Noth

Noth, seine Kinder betteln zu lassen; zum Schaden für den Staat wird diesen die so nöthige Erziehung entzogen, die Concurrenz tauglicher Subjecte vermindert, und die Stellen öfters mit mittelmäßigen Personen besetzt.

Dieß sind die Folgen der dürftigen Besoldungen der Kanzleypersonen, hierinn liegt der Grund der gegen die Kanzley — so oft mit Unrecht — angestimmten Klagen, da sie unter andern glücklichern Verhältnissen eine Pflanzschule gründlicher Gelehrsamkeit und Geschäftskunde werden könnte. *)

§. 16.

In ältern Zeiten müssen die höhern Kanzleystellen nebst ihrem einträglichen Gehalte auch ehrenvoll gewesen seyn. Simon Gün-

*) Mehrere Beispiele neuerer Zeiten zeigen, daß sich viele Notarien durch Fleiß und Geschicklichkeit zu den angesehensten Staatsämtern emporschwangen. Ein Hildesheimscher Kanzler von Lochhausen, ein noch lebender Kanzler von Speyer, ein Consulent einer angesehenen Reichsstadt, ein Syndikus der Niederrheinischen Reichsritterschaft waren Notarien am Kammergerichte.

Günther, der 1620 in Speyer lebte, und ein Buch mit dem Titel: Thesaurus practicantium &c. schrieb, erzählt uns in seinem diesem Werke angehängten Cataloge der Kameralpersonen, daß die Kanzleyverwalter Johann Artz, Stephan Bonner, Conrad Brauer, Caspar Everhard, Conrad Fisch, Werner Koch, vorher Assessoren des Kammergerichts gewesen seyen. Die Assessoren, Dr. Conrad Braun, Dr. Cyprian Cornelius Stapert, Johann Antz und Burkard Wimpheling wurden, nach dem Zeugnisse eben dieses Autors, Protonotarien; ein Beweis des damals mit diesen Stellen verbundenen Ranges! Wahrscheinlich waren letztere Assessores extraordinarii, und zogen den gewissen Bezug einer jährlichen Besoldung von 300 fl., die damals die Protonotarien erhielten, der ungewissen, noch entfernten Hoffnung auf den 400 fl. betragenden Gehalt der Assessoren vor. So gewiß ist es, daß Verachtung oder wenigstens die Schwester derselben — Geringschätzung — stets sich im Gefolge der Armuth befindet. *) Die damaligen Protonota-

*) L'estime s'attache aux richesses, la consideration à la magnificence, le mepris à la pauvreté ! ! Belisaire par Marmontel, Chap. 13. — Quam raro egregios pauper sortitur honores !!

tonotarien besorgten die nämlichen Geschäfte, die die jezt lebenden verrichten, so wie die heutigen Notarien am Kammergerichte, als Sekretaire der Senate, die Protokolle, wie ihre Vorfahren, führen. Die Kanzley ist noch heut zu Tage für den arbeitslustigen Mann, was sie vor 200 Jahren war, noch heut zu Tage kann der Notar in den Senaten seine Kenntnisse ausbilden, und durch täglichen Umgang mit Geschäften die nöthige processualische Routine erlangen. Der Grund der so sehr gefallenen Achtung für Kanzleydienste ist daher blos in dem dürftigen Gehalte zu suchen.

§. 17.

Der oben bemerkte Besoldungs- und Lebensetat zeigt es auch deutlich, wie dürftig die Besoldungen der Kanzleypersonen mit Hinsicht auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse seyen, und daß eine Erhöhung ihres Gehalts eine absolute Nothwendigkeit geworden sey.

Um dem Leser dieser Piece es bis zur Evidenz zu beweisen, daß die Kanzleybesoldungen mit jenen der übrigen Kameralen in der auffallendsten Disproportion stehen, sey es mir erlaubt, die Besoldungen dieser, mit jenen von den ältesten und neuesten Zeiten

in

in Vergleichung zu stellen, und einen Blick in die Kanzleysustentationsgeschichte zu werfen.

Bey Errichtung des Kammergerichts 1495. bezog ein Assessor 400 fl. Besoldung, diese wurde Anno 1570 auf 700 fl., Anno 1654 auf 1500 fl., 1713 auf 2000 fl. und 1719 auf 4000 fl. im 20 fl. Fuß erhöhet. In dem nämlichen Verhältniße fand auch die Besoldungserhöhung der übrigen, aus der kammergerichtlichen Sustentationskasse bezahlten Kameralen statt. Heut zu Tage erhält der Kaiserliche Fiscal eine Besoldung von 1777 Rthlr. 70 kr. oder im 24 fl. Fuß 3200 fl., der Fiscaladvocat von 1016 Rthlr. oder im 24 fl. Fuß 1828 fl. 48 kr. Und so ist die Erhöhungsprogression bey allen übrigen Besoldungen.

Wie verschieden sind dagegen die heutigen Kanzleybesoldungen mit jenen der ältern Zeiten, und welcher Contrast zeigt sich nicht bey dem Zusammenhalten derselben mit den Besoldungen der übrigen Kameralen!!

Anno 1495 erhielt der Kanzleyverwalter, außer freyer Wohnung und dem Botendeputatsgehalte, ebenfalls, wie der Assessor, 400 fl. Besoldung. Ein Protonotar bezog 300 fl., ein Notar 200 fl., der Taxeinneh-

 mer

mer 100, ein Secretair 70, ein Copist 50, der Kanzleydiener 40 fl.

Vom Jahr 1555 bis 1595 war die blühendste Epoche der Kanzley. Bey dem damals so ausgedehnten Gerichtssprengel des Kammergerichts waren die Kanzleygefälle eine reichliche Unterhaltungsquelle für die Kanzleypersonen.

Im Jahr 1570, als der Gehalt der Assessoren auf 700 fl. erhöhet wurde, wurde auch zur Verbesserung der Kanzleybesoldungen im Reichsabschiede die Erhöhung der Taxe um ¼ festgesezt, und Hoscher *) glaubt, daß die damaligen Kanzleypersonen schon den Gehalt, den sie bis auf den heutigen Tag noch erhalten **), bezogen haben. Dieß wird auch um so wahrscheinlicher, als der ihnen bey Errichtung des Kammergerichts ausgeworfene Gehalt keineswegs mit demselben in Widerspruch steht, und damals ein weit schwererer Münzfuß eingeführt war.

*) In seiner Sustentationsgeschichte der Kammergerichts-Kanzley. S. 12.

**) Man sehe oben Seite 22. §. 21. den Besoldungsetat unter Buchstab a.

Die gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts nur kärglich eingegangenen Sustentationsbeyträge und der bald darauf erfolgte dreyßigjährige Krieg zogen den Verfall des Gerichts und mit diesem den Ruin der Kanzley nach sich.

§. 18.

Mit dem Gotte des Friedens kehrte auch 1648 die Göttin der Gerechtigkeit zurück. Im Westph. Frieden wurde die Zahl der Assessoren auf 50 und ihr Gehalt auf 1000 Rthlr. festgesezt. Nach dem Verhältniße der auf die besagte Summe erhöheten Besoldungen der Assessoren, sollten nun auch die Kanzleybesoldungen erhöhet werden *); allein im J. R. A., in dem hierüber das Endliche beschlossen wurde, ward die Kanzley übergangen.

Als 1713 die Besoldungen der Assessoren von 1000 Rthlr. auf 2000 fl. erhöhet wurden, kam ebenfalls die Noth der Kanzleypersonen bey der Visitation zur Sprache, und diese erkannte selbst in einem Berichte an den Kaiser, daß ihre Besoldungen zu gering, und wegen des Besoldungsrückstandes

*) Londorp acta publ. Tom. VI. pag. 935.

der Kanzleypersonen zu ausserordentlichen Mitteln zu schreiten wäre. Dabey blieb es aber auch leyder wieder. Merkwürdig ist ein Schreiben des Kurfürsten von Mainz Lothar Franz vom 7. März 1715 an Kaiser Karl VI. Es enthält eine aufrichtige und theilnehmende Schilderung des damaligen Kanzleynothstandes, und verdient hier einen Auszug. Es heißt darinn: „daß die Kanzleypersonen „wegen ihres großen Rückstandes und der „zu Erhaltung der nöthigen Lebensmittel „contrahirten Schulden häufig überfallen „würden, daß sie wegen nicht mehr habenden Credits, und bey den laufenden Quartalien kaum für das gegenwärtige einkommender Besoldung das Brod nicht beybringen könnten; mithin der Kanzleyverwalter „entweder den Creditoren puncto debiti nicht „mehr die Justiz zu administriren vermöchte, oder sie mit dem Bettelstab davon gehen und die Kanzley verfallen müßte. Der „Kurfürst hätte also in Betracht der großen „Noth und Armuth, die er vor einigen Tagen mit rechter Gemüthsbewegung an einigen ihrer Abgeschickten gesehen, dieses „kaiserlicher Majestät, zur eignen Conservation des Kammergerichts anzeigen und bitten wollen, die Sache dahin zu befördern, „damit ihr die abhelfliche Maas auf eine oder „die andere Weise gegeben werde."

Das

Das Kammergericht stellte 1719 dem Reich abermal die Nothwendigkeit der Besoldungserhöhung wegen dem gestiegenen Preise aller Bedürfnisse vor. Der Kaiser erklärte darauf in einem Kommissionsdecrete, daß er auch darüber ein Gutachten, wie den nothleidenden Kanzleypersonen zu helfen sey, verlange *) Das darauf erfolgte R. Gutachten erhöhete die Besoldungen des Kammergerichts-Personals um das Duplum, die unglückliche Kanzley aber gieng abermals leer aus. In dem Ratificationsdecrete dieses R. G. von 1720 begehrte der Kaiser über die gleichfallsige Erhöhung der Kanzleybesoldungen wiederhohlt ein R. Gutachten. Dieses erfolgte 1723. Aber auch darinn wurde der Kanzley mit keiner Sylbe gedacht. **) Der Grund dieser traurigen Gleichgültigkeit ist nicht schwer zu finden; ich enthalte mich hierüber einer weitern Aeußerung, bey der leicht die Gränzen der Klugheit zu überschreiten sind, und die das Uebel doch nicht heben kann. Unbemerkt kann ich aber nicht lassen, das selbst die Protestanten in ihrem Schluße vom 14. Dec.

---

*) Samml. der Reichsabsch. Th. 4. S. 342.

**) Haas freymüth. Gedank. über die dermal. Taxirrungen. 1783. S. 27.

Dec. 1720 *) die Billigkeit und Nothwendigkeit der Verbesserung der Kanzleypersonen einsahen und anerkannten, auch alles Mögliche zu deren Besten beyzutragen, versprachen.

Zum drittenmale erhob nun 1727 Kaiser Carl VI. in einem K. Decrete zum Wohl der Kanzley seine Stimme, und erinnerte die Stände, daß auch die Kanzleypersonen mit einer Verbesserung zu bedenken seyen, mit dem merkwürdigen Beysatze: „daß bey „ihnen *par, imo potior ratio*, als bey den „übrigen Kameralen, sey **), der gestiegene „Werth aller Dinge, weswegen andern in „salario publico stehenden Gerichtspersonen „eine Besoldungsvermehrung zugelegt wor„den sey, walte auch rücksichtlich der Kanzley„personen vor; die Kanzleypersonen wären „jedesmal sonst in Erhöhung ihrer Salarien „gleich andern Kameralpersonen bedacht „wor-

*) Schauroth Concl. Corp. Evang. Th. 1. S. 301.

**) Wer den weitern Inhalt dieses merkwürdigen K. D. lesen will, der findet ihn in extenso bey Haas cit loc. S. 31. 32. 33. Auch s. Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 371.

„worden *) Es sey zwar schon 1644 für
„gut befunden worden, **) die Besoldun-
„gen der Kanzleypersonen nach Proportion
„der 1000 Thlr. welche den Assessoren selbi-
„ger Zeit zugedacht worden, zu verbessern,
„auch nach eben solcher Proportion die
„Kanzleytaxen erhöhen zu lassen. Ihro
„Kais. Majestät wollten es aber der Zeit
„Ihres Orts bey der Proportion eines Drit-
„tels in Erhöhung der Besoldungen der
„Kanzleypersonen, und sohin eines Drittels
„in Erhöhung der Kanzleytaxen bewenden
„lassen, und hofften, daß das Reich diesem
„nicht entgegen seyn werde.“

Ohngeachtet dieser bündigen, von Seiten des höchsten Reichsoberhaupts für das Kanzleywohl geschehenen Fürsprache, herrschte in dem den 13. Jun. 1729 erfolgten Reichs G. A. ein tiefes Stillschweigen von den Kanzleypersonen.

§. 19.

---

*) Nur Anno 1570 fand diese Erhöhung Statt. Man sehe, was ich weiter oben S. 22. hievon sagte.

**) Bey den Westphälischen Friedensverhandlungen.

§. 19.

Glücklicher Weise befand sich um diese Zeit die Taxkasse in einer so guten Verfassung, daß 1729 der während des siebenjährigen Gerichtsstillstands auf 25645 Rthlr. angeschwollene Kanzleyrückstand bereits abgetragen war, und der Kurfürst von Mainz die Besoldungen der ihm angehörigen Kanzley um ein Drittel mit Wirkung erhöhen konnte. Diese Erhöhung erfolgte wirklich 1732. Von diesem Jahre an bis 1759 konnte dieses Drittel aus der Taxkasse nebst der alten Besoldung von 1570 bezahlt werden. Das Jahr 1759 aber macht die unglückliche Anfangsepoche des jetzt bis auf beynahe 54000 Rthlr. angelaufenen Kanzleyrückstandes aus. *)

§. 20.

---

*) Durch einige taxergiebige Jahre war man in den Stand gesetzt, nach und nach die Rückstände von 1759 bis 1768 abzutragen. An ein weiteres Abtragen ist aber nicht mehr zu gedenken, da die eingehenden Taxen kaum den sogenannten laufenden Gehalt sichern. Der Rückstand von 54000 Rthlr. müßte, was schon die Visitation von 1713 in ihrem Berichte an Kaiserl. Maje-

§. 20.

Wenn es leider nur zu wahr ist, daß auf den Kanzleypersonen nach jener glücklichen Epoche von 1555 bis 1595 bis auf den heutigen Tag ein eisernes Geschick drückend lag; so sind doch die nach dem Jahre 1759 lebenden Personen bey einem Vergleiche mit den ältern bey weitem für die unglücklichsten zu achten. Sie, die jetzt die Lebensmittel, Holz, Kleider, Hausmiethen und andere mit dem Luxus eingeführte, zum allgemeinen Bedürfniß gewordene Dinge in dem enormsten, von jenem älterer Zeiten wenigstens um die Hälfte verschiedenen Preise bezahlen müssen, beziehen noch bis auf den heutigen Tag eine Besoldung, die man ihrem Range, ihren Diensten und der Zeit schon im Jahre 1570 angemessen fand!! Sie genießen nicht einmal den Vortheil, den ihre Vorfahrer in wohlfeilern Zeiten, vom Jahre 1732 bis 1759 genossen, — den Bezug der oben S. 22. angeführten Besoldungserhöhung um ein Drittel. Wenn schon bey den westphälischen Friedensunterhandlungen, bey der Visi-

Majestät bemerkte, durch ein ausserordentliches Mittel getilgt werden. Weiter unten werde ich, noch Mehreres hierüber zu sagen, Gelegenheit haben.

Visitation von 1713, in den Kaiserl. Kommissions- und Ratifikationsdekreten von 1719, 1720, 1727 der Gehalt der Kanzleypersonen den Zeiten nicht mehr angemessen befunden wurde; wenn man anerkannte, daß der Grund, aus welchem die Besoldungserhöhung der übrigen Kameralen floß, auch für die Erhöhung der Kanzleysalarien gelte; wenn man bedenkt, daß die Kanzleydienste von jenen der vorigen Zeiten nicht verschieden sind: so gränzt die bis jezt gegen das aus 30 Personen bestehende Kanzleycorps, hinsichtlich ihrer Besoldungsangelegenheit, so auffallend geäusserte Gleichgültigkeit an eine Kälte, die ich Unbilligkeit nennen möchte, und die doch dem teutschen Charakter so wenig eigen ist. Ich wiederhole es. — Kann man bey einer so schmerzenden Hintansetzung von den Kanzleypersonen die Freude zur Arbeit, die Geschäftspünktlichkeit, ein Trachten nach Vervollkommnung erwarten? Kann der Mann, dessen Berufstreue ein so unverhältnißmäßiger Gehalt jeden Augenblick aufs Spiel setzen muß, der beym Leben seinen Kindern nicht satt Brod geben kann, und sie mit einem Geiste der Voraussehung nach seinem Tode mit dem Hunger ringen sieht — kann so ein Mann Patriotism, Diensteifer, immer Diensttreue, und das — gute und große Handlungen hervorbringende Ehrgefühl haben?

Man

Man vergebe mir diese kleine Digression. Ich bin selbst Mitglied dieses unglücklichen Corps. Gewohnt, immer die Sprache des Herzens zu reden, werde ich auch Nachsicht verdienen, wenn ich in einer so dringenden Angelegenheit mit Wärme und Wahrheit spreche.

§. 21.

Auch bey der lezten Visitation kam die Sache der Kanzley wieder zur Sprache. Ueber die Vorschläge zu den vorzunehmenden Taxerhöhungen vergaß man aber die Radical-Cur, und die Kanzley hatte abermals das Unglück, übergangen zu werden. *)

In dem Reichsschlusse von 1788 wurde dem Kammergerichte die Erstattung eines Berichts in Betreff der Kanzley auferlegt, und

*) Ich müßte weitläuftiger werden, als ich wünschte, wenn ich hierüber mehr sagen wollte. Der in die Geschichte der Visitationshandlungen Eingeweihte weis, was ich damit sagen will. Sese metitur prudens, et continet intra linguae fines, nec plus, quam fas est, dicere audet. Gratia linguae maxima, quae prudenter singula profert.

und dieser anno 1798 erstattet. Die Kanzley ließ, als in den letzten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts ihr Elend den höchsten Grad erreicht hatte *), durch einen Deputirten dem Reiche ihre traurige Lage vorstellen, und die Reichsversammlung half damals dem Nothstande durch ein auf die kammergerichtliche Sustentationskasse angewiesenes Geschenk von 6000 Rthlr. provisorisch ab, so, daß bis jetzt damit und mit den eingegangenen Taxen die sogenannte laufende Besoldung — die nämliche von 1570 — abgeführt werden konnte. Die Abstimmungen der Reichstagsgesandten bey dieser Gelegenheit führten durchgehends das Gepräge des Mitleidens mit dem Zustande des Kanzleypersonals, in allen war die Nothwendigkeit einer Gehaltsverbesserung anerkannt, und das neue Jahrhundert, das Teutschland den Frieden gab, verspricht bey diesen Gesinnungen der Reichsstände auch der Kammergerichts-Kanzley eine frohe Aussicht auf die Zukunft.

§. 22.

Indem ich nun durch die Zusammenstellungen der Besoldungen der übrigen Kamera-

*) Siehe Hoscher a. a. O. S. 31. und fgg. und die Piece: Ueber die Sustentation der K. G. Kanzley. 1796.

meralen mit jenen der Kanzleypersonen von den ältesten und neuesten Zeiten, so wie durch den oben gelieferten Lebensetat und die in gedrängter Kürze gefaßte Kammergerichts- und Kanzley-Sustentationsgeschichte die gerechten Ansprüche der letztern auf eine Besoldungserhöhung, und, wie ich glaube, bis zur Evidenz gezeigt habe: so sey es mir erlaubt, die Frage:

Welcher Maaßstab bey der Erhöhung der Kanzleybesoldungen zu nehmen, und wie diese nach den Bedürfnissen unsrer Zeit, und bey dem gestiegenen Preise aller Dinge zu fixiren seyn dürfte?

zu untersuchen.

Gewohnt, mit Dürftigkeit und Nahrungssorgen von jeher zu kämpfen, gehen die Wünsche der Kanzleypersonen nur dahin, daß ihnen ein solcher Gehalt ausgeworfen werden möchte, der dem auf das höchste gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse angemessen wäre, und sie bey einer klugen Oekonomie in Stand setzte, den Trost in's Grab zu nehmen, daß ihre Familien nach ihrem Tode nicht darben werden. Sie wagen kaum den Gedanken, viel weniger die Hoffnung, daß bey der vorzunehmenden Erhöhung ihrer Besoldungen der Maasstab nach dem Geiste und dem

In-

Inhalte der Westphl. Friedensverhandlungen und der oben bemerkten kaiserlichen Kommissionsdekrete von 1719 und besonders von 1727 werde genommen werden. Geschähe die Erhöhung — wie sie doch in Gemäßheit der angeführten Westphl. Fr. Verhandlungen und Kommissionsdekrete wirklich geschehen müßte — nach dem Verhältniße der dem kammergerichtlichen Kollegium nach und nach erhöheten Besoldungen; so würde der Kanzleyverwalter 2666 Rthlr. nebst dem Gehalte des Botendeputatus, ein Protonotar 2000 Rthlr., ein Notar 1313 Rthlr. und die übrigeu Kanzleypersonen einen in gleicher Progression erhöhten Gehalt beziehen. Aber, wie gesagt, sie wagen einen solchen Gedanken nicht, sie bitten nur um Billigkeit bey der zu fixirenden Erhöhung ihrer Besoldungen.

Nachstehendem Besoldungsplane wird kein Billigdenkender seinen Beyfall versagen können, da die darinn angegebenen Besoldungen mit Hinsicht auf den weiter oben S. 23. angegebenen Lebensetat entworfen sind, und noch lange nicht jenen Maasstab erreichen, nach welchem sie eigentlich, dem deutlichen Inhalte der kaiserlichen Kommissionsdekrete gemäß, fixirt werden sollten.

Ent-

Entwurf einer den Zeiten angemessenen Besoldungs-Erhöhung des Kanzleypersonals.

a) Der Kanzleyverwalter	2222 Rtl. 20 kr.
NB. Bey dem Kanzleyverwalter muß allerdings eine Ausnahme von dem, was ich so eben sagte, statt finden. Er ist Repräsentant des Erzkanzlers, bekleidet eine erhabene, mit vieler Mühe verbundene Stelle, und es wäre nicht zu wünschen, daß rücksichtlich seiner eine unzeitige Sparsamkeit gezeigt würde.	
b) Drey Protonotarien, jeder 1000 Rtl. , ,	3000 — — —
c) Fünf Notarien, jeder 666 Rtl. 72 kr. , ,	3333 — 30 —
d) Der Notarius Fisci *)	400 — — —
Latus	8955 — 50 —

*) Die Stelle des fiscalischen Notars ist mit dem Botenmeistersamte verbunden. Das letzte wirft eine Besoldung von 80 Rtl. aus

der

	Transp.	8955 Rtl.	50 kr.
e) Vier Leser, jeder 500 Rtl.		2000 Rtl.	— kr.
f) Der Taxeinnehmer		500 —	— —
g) Der Completor		444 —	— —
h) Sechs Copisten, jeder 166 Rtl. 60 kr. *)		1000 —	— —
	Latus	12899 —	50 —

der Sustentationscasse ab. Beyde Stellen würden also zusammen 480 Rtl. ertragen, und den Mann der sie bekleidet, nähren, da er noch die fiscalischen Copialien aus der fiscalischen Casse besonders bezahlt bekömmt.

*) Der Besoldungsmangel war Ursache, daß man verschiedenen Kanzleypersonen, z. B. dem Taxeinnehmer, Completor und mehrern Andern, das Recht, mit den Copisten die Abschriften zu besorgen, gestatten mußte. Dadurch war zwar jenen etwas geholfen, aber der Zustand der letztern verschlimmert. Diese sind, wie ich weiter oben zu sagen Gelegenheit fand, unter allen Kanzleypersonen die unglücklichsten, und 180 bis 200 fl. ist ihr höchster jährlicher Verdienst. Man kann nach der geschehenen Abtretung des linken Rheinufers als gewiß annehmen, daß ihr Verdienst künftig noch weit geringer ausfallen werde. Eine

	Transp.	12899 Rtl.	50 kr.
h) Der Kanzleydiener *)		166 —	60 —
	Summa	13066 —	20 —

---

fixe Besoldung von 166 Rtl. 60 kr. ist also nicht zu viel für den Mann, dessen künftiger Verdienst für Abschriften sich vielleicht kaum über 100 fl. belaufen mögte. Schon die K. G. O. von 1521 legt ihnen einen Gehalt von 50 fl. bey, eine Summe, die in damaligen Zeiten schon beträchtlich war. Eine Besoldung von 166 Rtl. 60 kr. ernährt den Copisten nicht hinreichend; er wird daher zum Fleiße gezwungen, um durch Copialien das Mangelnde zu ersetzen und die Einwendung, daß man dem Copisten deßwegen keinen fixen Gehalt geben müsse, weil er dann sein Amt sich nicht fleißig angelegen seyn lasse, fällt hiedurch hinweg. Und für was wäre dann der Chef der Kanzley da, wenn er nicht im Stande wäre, seine Untergebenen zur Pflicht anzuhalten? Diese Besoldung und seine Einnahme an Copialgebühren würde ihn dann einem andern Regierungs-Kanzellisten an Einnahme gleichsetzen. Den überzähligen Kanzleypersonen, die die Erlaubniß, zu copiren, erhalten haben, müßte diese Wohlthat noch

§. 23.

Aber woher soll diese Summe genommen werden? Aus den Taxen? Diese reichten ja kaum hin, den Kanzleypersonen seit 1759 bis im Anfang der 1790ger Jahre den Gehalt vom Jahre 1570 zu sichern. Und in den lezten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts waren sie so wenig ergiebig, daß er blos

---

so lange, bis sie zum Bezug des Gehalts kämen, gelassen werden, überhaupt aber die Zahl der Copisten nur auf 7. mit Einschluß des Kanzleydieners, gesetzt werden, und diese würden, bey dem so sehr eingeengten Gerichtssprengel des Kammergerichts, im Stande seyn, sämmtliche vorkommende Arbeiten zu besorgen.

*) Der Kanzleydiener bezieht schon seit 1570 eine Besoldung von 42 Rtl. 28 kr. und mit Einschluß der Erhöhung von 1732 sollte er 56 Rtl. 37 ⅓ kr. erhalten. Da er also jetzt schon gewisser maßen höher, als ein Copist stehet; so verdient er wenigstens nicht, daß seine Einnahme geringer als jene des Copisten sey. Er würde aber mit 166 Rtl, 60 kr. und dem Copialienverdienste leben können da er auch noch einige Accidenzien bezieht.

blos durch ein großmüthiges ansehnliches Geschenk des edlen, dem Kanzleypersonal unvergeßlichen Kurfürsten von Mainz, und durch die vom Reiche der Kanzley geleistete, oben erwähnte Hülfe von 6000 Rthl. gedeckt wurde. Wie kann man erwarten, daß, nachdem nunmehr vom Reiche das linke Rheinufer abgerissen ist, die Taxintraden so ergiebig seyn werden, daß davon die obige Summe von 13066 Rtl. 20 kr. zu bestreiten wäre? War ja die Taxeneinnahme in den besten Zeiten und bey noch ausgedehnterm Gerichtssprengel des Kammergerichts selten über 6000 Rtl. gekommen. Im Jahre 1796 betrug sie gar nur 4649 Rtl. 86 kr. Ein vor einigen Jahren von der Kanzley gemachter 10 jähriger Auszug aus den Taxbüchern zeigte, daß ein Drittel der Taxintraden blos aus dem Bißthume Lüttich floß Berechnet man nun die sonst von den übrigen, auf dem linken Rheinufer befindlichen Ständen und Privaten bezogenen Taxen nur zu $\frac{1}{6}$ der sonstigen jährlichen Taxeinnahme; so verliert die Kanzley netto die Hälfte ihrer sonstigen Intraden durch die geschehene Abtretung des linken Rheinufers, sie wird also künftig kaum auf eine Einnahme von 3000 Rtl. rechnen können.

Erhöhung der Taxen wäre zwar ein Mittel, diesen Abgang in etwas zu ersetzen; allein,

lein, abgerechnet, daß, wie ich gleich zeigen werde, diese nicht rathsam, und auch nur eine schwankende und palliative Hilfe wäre: so würde dadurch doch die obige Sustentations-summe noch lange nicht erzielt werden können.

§. 24.

Taxerhöhung war von jeher das Steckenpferd, auf dem man, wenn von Verbesserung der Kanzley die Rede war, sich herum tummelte. Aber eben so oft wurden Widersprüche von Seiten der Reichsstände sowohl, als der Procuratoren veranlaßt, wenn diese Erhöhung Statt fand. Wer mehr hierüber lesen will, den verweise ich auf Haas: freymüthige Gedanken über die Taxirrungen, der, ohngeachtet ein Vertheidiger der Taxerhöhungen, eine Menge Beyspiele geführter Beschwerden anführt. Die vorzüglichsten Gegner der Taxerhöhungen sind aber die Procuratoren — und mit Recht. Macht man das Proceßführen noch theurer, als es ist, so wird manche Parten entweder lieber einen magern Vergleich dem mit großen Kosten und Ungewißheit verbundenen Spruche des Richters vorziehen, oder sie wendet sich an den Reichshofrath. Immer verliert die Kanzley und der Procurator dabey. Und ist dann die dermalige Taxe nicht schon hoch genug? In den meisten Fällen geht dem Erkenntnisse

der Processe Schreiben um Bericht voraus, und die Parthey hat dann gewöhnlich, bis sie ein Hauptdecret erhält, an die Kanzley an 30 bis 40 Rtl. bezahlt. Ich weis Fälle, wo die Expedition eines Processes 200 Rtl. und noch mehr betrug. Noch kürzlich mußte ein seines Dienstes entsetzter Mann für die Expedition eines, gegen seinen Diestherrn auf Bericht und Gegenbericht erkannten Mandats über 200 Rtl. bezahlen. Welche enorme Summe für einen Mann, der seines Dienstes entsetzt ist!! Es ist wahrlich ein trauriges Auskunftsmittel, die Verbesserung der Kanzley in dem Sacke anderer Leute zu suchen, die meistens in den untern Instanzen schon so viele Proceßkosten zu bestreiten hatten, daß diese die Hälfte des Streitgegenstandes übersteigen.

Aber auch angenommen, daß Taxerhöhungen sich vertheidigen ließen, würden sie dann die Taxkasse so bereichern, daß davon die Kanzley einen hinreichenden sichern Sustentationsfond erwarten könnte? Gewiß nicht.

Ueberhaupt irrt man sich, wenn man Taxen zu einem gewissen Anschlage berechnen will. Ein Beyspiel liefern die Collationirungsgebühren. Als man deren Einführung

statt

statt der Abschriften der Judicialprodukte vorschlug, berechnete man die der Taxe dadurch zufließende Einnahme jährlich auf 800 Rthlr. Aber man hatte sich gewaltig verrechnet; denn im Durchschnitte trägt diese Rubrik jährlich nur 200, höchstens 250 Rtl. ein. So würde es mit allen neu erfundenen Rubriken gehen, man würde sich bey ihnen, wie bey dieser Rubrik, verrechnen, und, wenn man das Heil der Kanzley in Taxerhöhungen, oder neuen Taxen suchen wollte, nie einen soliden, sichern Sustentationsfond begründen können. *)

§. 25.

Wenn nun gezeigtermaßen die Taxerhöhung blos eine palliativ Cur bewirkt, wenn selbst neue Taxen keinen soliden Kanzleysustenta-

---

*) In einem Gutachten an Kais. Majestät von 1507 sagen die deputirten Stände, daß, da die fiscalischen Gefälle und Kanzleytaxeinnahme ungewiß und nicht in jedem Jahre gleich ausfalle, folglich Kammerrichter, Beysitzer und Kanzley keine sichere Sustentation zu gewärtigen hätten, das allenfalls Mangelnde durch einen Anschlag im Reich zu ersetzen wäre. v. Harpprecht Staatsarchiv. Th. 2. S. 445.

stentationsfond verschaffen können, welches sind denn die Mittel, das Unterhaltungswerk der Kammergerichts-Kanzley auf einen sichern und dauerhaften Fuß zu bringen? Pfeffinger, *) Blum **) und mit diesen die Kammergerichtsprokuratoren ***) stellen die Behauptung auf, Kurmainz sey die Kanzley aus eignen Mitteln zu erhalten schuldig, wenn die Taxe nicht zureiche.. Wie unrichtig und grundlos diese Behauptung sey, zeigt Haas ****) mit den triftigsten Gründen. Selbst der vorzüglichste Widersacher der Kurmainzischen Rechte, der vormalige Assessor Krebs *****) fand keine Gründe, diese Last Kurmainz aufzubürden, er äussert sich vielmehr bestimmt, daß sie dem Erzkanzler nicht zugemuthet werden könne. Auch die ehemaligen Assessoren von Ludolf ******) und von Cra-

*) ad Vitriarium. P. 4. p. 579.

**) in Proc. Cam. Tit. II. § 22.

***) In einer Vorstellung an das Kammergericht vom 14. Feb. 1783. und einem Berichte an die Reichsstände von demselben Jahre.

****) cit. loc. p. 9. et 10.

*****) in quinquert. Cam. Frage 5. §. 107.

******) in hist. sustentat. pag. 174.

Cramer *) traten als Widersacher dieser unbilligen Behauptung auf.

Das gesammte teutsche Reich ist es, dem es obliegt, die Unterhaltung der Kanzley zu übernehmen, wenn die derselben zur Nahrungsquelle angewiesene Taxen nicht zureichen. Wenn Kurmainz ohne Einwilligung der übrigen Reichsstände die Taxen nicht erhöhen darf, wie kann man dem Kurfürsten zumuthen, daß, wenn diese die Sustentation nicht mehr decken, er das Deficit zuschießen solle? Die Mittel, durch welche der Kanzley ihr Unterhalt gesichert werden soll, hängen von der Bestimmung des gesammten Reichs ab. Ist es dann nun nicht Widerspruch, dieses Bestimmungsrecht dem Reiche auf der einen Seite einzuräumen, auf der andern aber Kurmainz, wenn diese nicht mehr zureichend gefunden werden, die Last aufbürden zu wollen, das, was diese vom Reiche abhängende und seiner Bestimmung unterworfene Mittel nicht mehr bezwecken können, auf eine so lästige Art über sich zu nehmen. Gewiß war es auch die Meinung Kaisers und des Reichs nicht, der hohen Kur Mainz bey Uebertragung des Bestellungsrechts der kammergerichtlichen Kanzley, auch die

*) Syst. proc. §. 1961.

die Last, für deren Unterhalt ex propriis zu sorgen, aufzubürden.

Die Kanzley leistet dem Reiche den Diensteid, sie dient, wie die übrigen Kameralen, demselben, sie ist ein integraler Theil des höchsten Gerichts, *) sie hat also den gerech-

*) Harpprecht in seinem Staatsarchive Th. 2. S. 443. liefert eine merkwürdige, hieher Bezug habende Urkunde v. J. 1507, mit der Aufschrift: „Die Rathschlagung des Visitat. „Ausschuß, das Cammergericht betreffend.“ Darinn heißt es unter andern: „Erstlich so „ermessen die vom Visitat. Ausschuß des zu „bestendiger pliblicher Underhaldung disses „Kammergerichts vs vil beweglichen Vrsa„chen nutz, not vnd gebrüchlich sey, das „Cammergerichte, nemlich richter Assessor „und Canzley, als ain versampt „wesenn von ainem Wesen vn„derhalden vnd derselbtige Vn„derhaldung nit zerteilt wer„den.“ „Item das darumb die stende „des Reichs sich zu bestendiger Vnderhal„dung der Kais. Maj. zu vntertenigem Ge„fallen bewilliget das Cammergericht, nem„lich Richter, Assessor vnd Canzley, ne„ben noch bestimpten Gesellen zu ihrem „Gelt helfen zu vnterhalten.“

rechtesten Anspruch auf die Hilfe des Reichs, dessen Dienerin sie ist, wenn die ihr zur Besoldungsquelle angewiesene Taxen nicht mehr so ergiebig sind, daß sie nur aus ihnen ihren Unterhalt ziehen kann.

§. 26.

Leider ist dieser Fall nun gezeigtermassen in der Art eingetreten, daß die Kanzley nicht nur nicht mehr den 1570. ausgeworfenen Gehalt wird beziehen können, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die künftige Taxintraden kaum die Hälfte des, zum Bedarf dieser alten Besoldung nöthigen Geldbetrags, erreichen werden. Ihr gänzlicher Ruin ist daher unvermeidlich, wenn nicht schleunige Hilfe geleistet wird.

Und sollte denn wohl einem Reiche, das noch wenigstens 25 Millionen Einwohner zählt, diese Hilfe lästig werden können?

Noch obigem Besoldungsplane würde die zum Kanzleyunterhalt erforderliche Summe 13066 Rthlr. 20 kr. seyn. Die künftigen Taxrevenüen werden aber nach aller Wahrscheinlichkeit höchstens 3000 Rthlr. jährlich betragen. Hievon müssen noch an 800 Rthlr. für die jährlichen Ausgaben für

Pa-

Papier, Federn, Dinte, Siegellack, Buchbinder rc. abgerechnet werden. Es blieben also noch 2200 Rthlr. übrig, und das Reich würde eine Summe von 11000 Rthlr. jährlich beyzuschießen haben. Ich wiederhole es, sollte wohl diese Summe für das gesammte Reich drückend werden können? Angenommen, daß unter 25 Millionen teutscher Einwohner nur 3 Millionen steuerbarer Bürger begriffen seyen; so würde der Beytrag eines Steuerbaren zum Kanzleyunterhalte noch nicht zwey volle Heller betragen. Mit dieser den Unterthanen gewiß nicht drückenden Hülfe könnte der Kammergerichts-Kanzley eine solide Unterhaltung, nach der sie schon Jahrhunderte vergebens seufzte, verschafft werden.

O Ihr Männer, die Ihr an der Spitze der Reichsgeschäfte stehet, und vielleicht selbst schon die schreckliche Lage eines mit Nahrungssorgen kämpfenden Dieners in der Nähe zu beobachten, Gelegenheit fandet, werfet einen Blick auf das Elend so vieler Reichsdiener, in dem sie schon seit mehrern Jahrhunderten schmachten, vergleichet ihren magern Sold mit den Bedürfnissen unsers Zeitalters, erwäget die Folgen so dürftiger Besoldungen, und bedenkt, daß durch den Beytrag eines deutschen Unterthanen von nicht zwey vollen

len Hellern diesem Elende ein Ende gemacht werden könnte!!!

§. 27.

Noch ein Wort über den Rückstand der Kammergerichts-Kanzley.

Wenn es schon hart war, daß bey den Kanzleybesoldungen, die bey den Besoldungen der übrigen Kameralen nach den Bedürfnissen der Zeit beobachtete Progression nicht statt fand: so war es noch weit drückender, daß die Kanzleyangehörigen die im Jahre 1732 um ein Drittel erhöhete Besoldungen nicht beziehen konnten. Der jetzt bis an 54000 Rtl. angeschwollene Besoldungsrückstand verdient die besondre Aufmerksamkeit des Reichs. Gerade in jenen Zeiten, wo die Lebensbedürfnisse den höchsten Preis erreichten, mußte die Kanzley dieses Drittel entbehren. Der Nothstand, in den die Kanzley dadurch versenkt wurde, läßt sich nicht beschreiben.

Schon die Visitation von 1713 trug in ihrem Berichte an Kaiserliche Majestät, rücksichtlich des damals 25000 Rtl. betragenden Rückstandes auf ein ausserordentliches Mittel an. Der Schluß des Referenten am Kaiserlichen Kammergerichte über den Zustand

der

der Kanzley gieng in Betreff des Rückstandes dahin, daß Kaiserlicher Majestät und dem Reiche vorzuschlagen seyn möchte, zur Tilgung desselben einen Römermonat zu bewilligen.

Dieses ist auch der einzige Weg, auf dem die Kanzleypersonen zu ihrer so privilegirten Foderung gelangen können.

Mir hat der größte Theil der lebenden, und viele Erben der verstorbenen Kanzleypersonen erklärt, daß sie gern ein Drittel ihrer Forderungen schwinden lassen wollten, wenn sie hoffen könnten, durch ein Anerbieten dieser Art die übrigen zwey Drittel zu erhalten. Da diese Gesinnungen gewiß bey einer Aussicht auf die Abtragung des Rückstandes allgemein werden dürften: so würde die Summe von 54000 Rtl. auf 54000 fl. im 20 fl. Fuß vermindert werden, und ein einziger Römermonat zur Tilgung desselben hinreichend seyn.

Möchten Männer, in deren Gewalt es steht, zum Besten der unglücklichen Kammergerichts-Kanzley mitzuwirken, diese Betrachtungen ihrer Aufmerksamkeit nicht unwehrt achten! Möchte in dem Anfange dieses Jahrhunderts, das Deutschland den Frieden schenkte,

te, auch die so gerechte und dringende Bitte der Kanzleypersonen auf Besoldungserhöhung und Bezahlung ihres Rückstandes nicht vergeblich wiederholt werden, möchten sie einmal, als wahre Reichsdiener, auch als solche der Reichshilfe werth gehalten werden! Möchten endlich jene Verhältnisse, die dieser Hilfeleistung bisher im Wege standen, einmal aufhören!!!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

500,-
März '86

Buchbinderei
R. Wawrzyniak

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten, mit besonderer Hinsicht auf die kaiserliche und Reichs-Kammergerichts-Kanzlei

[S.l.] 1801

Cam. 186
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388710-4